

Aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen dieses Urteil ließ der Angeschuldigte fristgemäß und formrichtig die Appellation in vollem Umfang erklären.

Von Amtes wegen ist die Frage der richtigen Konstituierung der Fürsorgeverwaltung von T. als Privatklägerin und deren Zulässigkeit aufgeworfen worden und nachfolgend zu prüfen.

Als Privatkläger zum Verfahren ist nur zuzulassen, wer als «Verletzter» zuhanden der Strafgerichtsbehörden erklärt, daß er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlange und Parteirechte ausüben wolle (Art. 43 Ziff. I Str.V.), wobei nach ständiger Rechtsprechung als «Verletzter» nur der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes gilt und nicht auch jeder andere, dessen Interessen durch die strafbare Handlung irgendwie beeinträchtigt sind (ZBJV 85/231; 76/508; 71/90; BGE 78 IV 215 und dort zitierte Entscheide). Vom Erfordernis der Unmittelbarkeit der Verletzung gerade für den Fall der Subrogation eines Gemeinwesens in die Ansprüche des Unterstützungsberechtigten abzugehen, besteht keine Veranlassung, um so mehr als dadurch an der Natur der Schuld als Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 217 nichts geändert wird (Beschluß des Plenums der Strafkammern vom 2. April 1958).

Die Fürsorgeverwaltung von T. kann mithin auch nach formrichtiger Konstituierung mangels Verletzteneigenschaft nicht als Privatklägerin angesehen werden; sie ist aus dem Verfahren zu weisen.

Die Ausübung von Parteirechten durch eine hierzu nicht legitimierte Person bedeutet zudem eine Verletzung eines wesentlichen Prozeßrechtssatzes und muß in appellatorio gemäß Art. 323 StV zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen, wenn nicht festgestellt werden kann, welchen Einfluß ihre Beteiligung auf das Verfahren hatte (vgl. Waiblinger, N. 1 zu Art. 323 StV). Vorliegend erschöpfte sich die Mitwirkung des Vertreters der Fürsorgeverwaltung von T., wie aus dem Protokoll hervorgeht, in rein tatbeständlichen und bereits aktenkundigen Anbringen, so daß sich eine Kassation in keiner Weise rechtfertigen ließe. (Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 10. Februar 1959; aus Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, August 1960, Heft 9, S. 341 f.)

Aus den Kantonen

Thurgau. Dem Abschnitt «Armendepartement» des Rechenschaftsberichtes 1959 des Regierungsrates des Kantons Thurgau entnehmen wir, daß die thurgauischen Armenpflegschaften im Jahre 1958 6241 Personen unterstützt haben gegenüber 6449 im Vorjahr. Trotz des Rückganges der Zahl der unterstützten Personen liegt die Gesamtunterstützung mit Fr. 3 808 661.— um rund Fr. 10 700.— höher als im Vorjahr. Die Ursache bei neuen Unterstützungsfällen liegt meistens im Versagen junger Leute. — Die hohen Unterstützungsansätze in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen werden von den ländlichen Armenpflegschaften des öftern nicht verstanden. Es wird geklagt, daß oft Gesuche gestellt werden, die über das armenrechtliche Existenzminimum hinausgehen. Mangels Wohnungen in der Heimatgemeinde oder im Heimatkanton müssen immer wieder Gutsprachen für Mietzinse von Fr. 200.— und mehr pro Monat erteilt werden.

Von der Gesamtunterstützung gingen Fr. 1 540 176.— an Kantonsbürger, die in andern Kantonen wohnhaft waren. 29% der Gesamtunterstützung gingen an über 65jährige Personen. 2102 unterstützte Personen waren in Anstalten versorgt (Erziehungsheimen, Heilanstalten usw.).

Waadt. *Bureau central d'Assistance (BCA), Lausanne.* Herr Pfarrer *F.-Ch. Krafft*, der das Büro seit 1943 leitet, benützt in seinem illustrierten Jahresbericht pro 1959 die Gelegenheit, um anlässlich des 50jährigen Bestehens des BCA auf 16 Seiten die Geschichte dieser unabhängigen und privaten Vereinigung darzustellen. Das BCA wuchs im Jahre 1910 aus dem Bedürfnis heraus, die verschiedenen privaten Fürsorgeorganisationen zu koordinieren. Dieses Bedürfnis ist für die Schweiz typisch! Es fehlt nicht an privater Initiative. Ihre Vielfalt dagegen ruft im historischen Ablauf allenthalben nach Zusammenarbeit und Zusammenfassung der Kräfte. Die Hausbesuche und Erkundigungen des BCA entsprangen dem erfreulichen Wunsch, den tieferen Armutsursachen nachzugehen. Die Wirtschaftskrise in den dreißiger Jahren ließ dem Komitee des BCA bewußt werden, daß die verfügbaren Mittel bei weitem nicht dem entsprachen, was die Zeit forderte – trotz aller Mithilfe des wohlthätigen Publikums.

Als im Jahre 1943 Herr *Paul Humbert*, der nach Neuenburg übersiedelte, die Leitung des BCA niederlegte, übernahm die Stadtverwaltung einen Teil der Aufgabe. Das BCA wurde dadurch hinsichtlich seiner Existenzberechtigung in die Defensive gedrängt. Es widmet sich heute vermehrt der Fabrikfürsorge und der Familiensanierungen sowie – nach wie vor – der Koordination und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Hilfswerken der Stadt Lausanne. Das BCA wird immer eine Aufgabe zu erfüllen haben, solange Menschen sich finden, die sich der Sozialarbeit aus Beruf und Berufung hingeben.

Zürich. Der durch die *Brunau-Stiftung*, Lochkartenstation und Bürofach-Eingliederungsstätte für Behinderte in Zürich, Seestraße 161, vom 9. März bis 30. Mai 1959 durchgeführte schweizerische Buchhaltungskurs für Behinderte hat einen guten Erfolg zu verzeichnen. 14 Tage nach Beendigung des Kurses war schon ein Drittel von den 30 Teilnehmern in Banken oder Betrieben placiert. Ein besonderer Bericht gibt im einzelnen Auskunft über die Durchführung.

Zürich. *Schule für soziale Arbeit.* Im Jahresbericht 1959/60 nimmt Fräulein Dr. *Margrit Schlatter* in einem 14seitigen Aufsatz über «Der heutige Stand der Ausbildung für die soziale Arbeit» von der Schule, die sie während 25 Jahren so trefflich geleitet hat, Abschied. Ihre Ausführungen, die eine große Berufserfahrung umfassen, verdienen volle Beachtung seitens jener, die für den Nachwuchs im sozialen Sektor verantwortlich sind.

Als Rektor der Schule für Soziale Arbeit amtet ab 1. Oktober 1960 *A. W. Stahel*, lic. phil., von Wallisellen.
